Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3642

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6201/68

Bonn, den 12. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Gebieten produziertem Zucker.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Dezember 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Gebieten produziertem Zucker

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7, erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wurde der in den französischen überseeischen Gebieten geltende Interventionspreis für Zucker von dem für das süditalienische Zuschußgebiet vorhersehbaren hohen Marktpreis abgeleitet. In dem genannten Gebiet bestehen jedoch zur Zeit nur begrenzte Möglichkeiten für eine Verarbeitung von aus den genannten überseeischen Gebieten stammenden Rohzucker und für dessen Absatz nach dem Raffinieren. In anderen Raffinerien der Gemeinschaft kann dieser Zucker nur untergebracht werden, wenn eine Subvention für den Absatz des Zukkers nach dem Raffinieren in diesen Gebieten, wo der Interventionspreis für Weißzucker niedriger als der Preis festgesetzt worden ist, der als Grundlage für die Ableitung der in den französischen überseeischen Gebieten geltenden Interventionspreise diente, gewährt wird. Der Beihilfebetrag ist unter Berücksichtigung einerseits des angestrebten Ergebnisses, andererseits des Systems der Regionalisierung der Zuckerpreise festzusetzen.

In den vergangenen Jahren wurden normalerweise jährlich etwa 250 000 Tonnen Rohzucker in die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten verschifft, um dort raffiniert zu werden. Augenblicklich ergeben sich für diesen Zucker keine neuen Absatzmöglichkeiten. Um das Bemühen um neue Absatzmöglichkeiten anzuregen, ist eine allmähliche Verringerung der Mengen, die für eine Beihilfe in Betracht kommen, vorzusehen.

Eine Gemeinschaftsverwaltung der erwähnten Mengen ist vorzusehen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Jeder Mitgliedstaat wird auf Antrag ermächtigt, eine nationale Beihilfe für aus den französischen überseeischen Gebieten stammenden und auf seinem europäischen Gebiet raffinierten Zucker zu gewähren.

2. Die in Absatz 1 erwähnte Beihilfe darf 1,38 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Rohzucker nicht übersteigen.

3. Die in Absatz 1 erwähnte Menge Rohzucker, für die die Beihilfe gewährt werden kann, wird für die Gemeinschaft als ganze begrenzt auf

250 000 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969

185 000 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970

80 000 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971.

4. Die Genehmigung wird von der Kommission erteilt. Diese genehmigt die Gewährung der Beihilfe nur, sofern die genannten Mengen noch nicht erschöpft sind.

Artikel 2

Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 sind die Anträge bis zum 1. Januar 1969, für die beiden folgenden Zuckerwirtschaftsjahre jeweils vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres an die Kommission zu richten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident